



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 373/09

Federführung:
FB Bildung, Familie, Sport

Sachbearbeitung:
Dr. Zoll, Wolfgang
Elter, Sofia

Datum:
11.09.2009

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales	30.09.2009	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	21.10.2009	ÖFFENTLICH

Betreff: Interkommunaler Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder zwischen den Städten und Gemeinden des Landkreises Ludwigsburg

- Bezug:**
- Anlagen:**
1. Gemeinsame Empfehlungen des Gemeinde- und Städtetags zur Anwendung von Pauschalbeträgen beim Interkommunalen Kostenausgleich – Gt-Info Nr. 0298/2009
 2. Öffentlich rechtlicher Vertrag zum Interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder zwischen den Städten und Gemeinden des Landkreises Ludwigsburg

Beschlussvorschläge:

Der Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales empfiehlt dem Gemeinderat:

- 1.) bei der Umsetzung des Interkommunalen Kostenausgleichs nach § 8a KiTaG, die Abrechnung nach den vom Gemeinde- und Städtetag empfohlenen Pauschalbeträgen durchzuführen:

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8a Abs. 6 KiTaG ab 01.01.2009	Kosten/Platz (€)	63% bzw. 75% der Betriebskosten (gerundet)		Pauschale FAG-Zuweisung (€) (gerundet)	Pauschaler Ausgleichsbetrag (€)
Regelkindergarten (Ü3)	3.500	Ü3: 63%	2.200	1.160	1.040
VÖ-Kindergarten (Ü3)	4.500		2.800	1.160	1.640
Ganztags-Kindergarten (Ü3)	7.500		4.700	1.940	2.760
Halbtags-Krippe (U3)	7.500	U3: 75%	5.600	1.430	4.170
VÖ-Krippe (U3)	10.500		7.800	2.000	5.800
Ganztags-Krippe (U3)	15.000		11.200	2.860	8.340
Halbtags-Altersmischung (U3)	6.000		4.500	1.430	3.070
VÖ-Altersmischung (U3)	9.000		6.700	2.000	4.700
Ganztags-Altersmischung (U3)	15.000		11.200	2.860	8.340

Ü3 = Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis Schuleintritt

U3 = Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

VÖ = Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (6/7 Std.)

2.) die Verwaltung zu ermächtigen, den diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Anlage 2) zur pauschalen Abrechnung zwischen den Städten und Gemeinden des Landkreises Ludwigsburg abzuschließen.

Sachverhalt/Begründung:

Die Neufassung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft getreten (GBl. vom 16.4.2009, Seite 161). § 8a KiTaG n.F. regelt nunmehr gesetzlich verpflichtend, dass zwischen den Standortgemeinden und den Wohnsitzgemeinden ein Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder zu erfolgen hat, sofern die Einrichtung, die das Kind besucht, in die Bedarfsplanung der Stadt oder Gemeinde aufgenommen ist. Dies bedeutet, dass für Kinder, die außerhalb der Wohnsitzgemeinde betreut werden, ein Ausgleich an die Gemeinde oder Stadt, in der die Betreuung in Anspruch genommen wird, bezahlt werden muss.

Dieser Kostenausgleich ist in §8a KiTaG folgendermaßen geregelt:

- für Kinder unter 3 Jahren errechnet sich der Kostenausgleich aus 75% der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der FAG-Zuweisungen¹ nach §29 c Absatz 2 FAG.
- für Kinder über 3 Jahren (bis zum Schuleintritt) errechnet sich der Kostenausgleich aus 63% der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der FAG-Zuweisungen nach §29 b Absatz 2 FAG.

Auf der Grundlage gemeinsam durch den Städte- und Gemeindetag festgelegter durchschnittlicher Platzkosten je Betreuungsart und -umfang sowie der vom Finanzministerium mitgeteilten FAG-Zuweisungen je Betreuungsart und Kind wurden Empfehlungen für pauschale Ausgleichsbeträge erarbeitet und mit Gemeindetag-Info Nr. 298/2009 veröffentlicht. Diese Ausgleichsbeträge errechnen sich aus 63% bzw. 75% der einheitlich festgelegten Betriebskosten (so dass eine Spitzabrechnung entfällt) abzüglich der pauschalen FAG-Zuweisung. Die empfohlenen pauschalen Ausgleichsbeträge können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8a Abs. 6 KiTaG ab 01.01.2009	Kosten/Platz (€)	63% bzw. 75% der Betriebskosten (gerundet)		Pauschale FAG-Zuweisung (€) (gerundet)	Pauschaler Ausgleichsbetrag (€)
Regelkindergarten (Ü3)	3.500	Ü3: 63%	2.200	1.160	1.040
VÖ-Kindergarten (Ü3)	4.500		2.800	1.160	1.640
Ganztags-Kindergarten (Ü3)	7.500		4.700	1.940	2.760
Halbtags-Krippe (U3)	7.500	U3: 75%	5.600	1.430	4.170
VÖ-Krippe (U3)	10.500		7.800	2.000	5.800
Ganztags-Krippe (U3)	15.000		11.200	2.860	8.340
Halbtags-Altersmischung (U3)	6.000		4.500	1.430	3.070
VÖ-Altersmischung (U3)	9.000		6.700	2.000	4.700
Ganztags-Altersmischung (U3)	15.000	11.200	2.860	8.340	

Ü3 = Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis Schuleintritt

U3 = Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

VÖ = Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (6/7 Std.)

¹ Die FAG-Zuweisungen sind Zuweisungen des Landes nach §29 Finanzausgleichsgesetz an die Gemeinde oder Stadt, in der das Kind betreut wird, entsprechend dem Alter und der Betreuungszeit des Kindes im Vorjahr.

Die gemeinsamen Empfehlungen gelten für den Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2011. Da sich die FAG-Zuweisungen jährlich ändern, werden die gemeinsamen Empfehlungen diesbezüglich jährlich fortgeschrieben und veröffentlicht.

Eine Abrechnung nach den pauschalierten Empfehlungen des Gemeinde- und Städtetags erspart der Verwaltung einen überdurchschnittlich hohen Verwaltungsaufwand, der durch eine Spitzabrechnung entstehen würde, wenn bei jedem Kind die auf das Kind entfallenden Betriebskosten ausgewiesen werden müssten.

Mittlerweile hat der Gemeindetag einen öffentlich-rechtlichen Vertrag für jeden Landkreis vorbereitet, mit welchem sich die Städte und Gemeinden innerhalb des Landkreises wie auch kreisübergreifend auf die Umsetzung des Interkommunalen Kostenausgleiches in Form der empfohlenen Pauschalbeträge verpflichten.

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Als Fälligkeit der Kostenausgleichszahlung wurde der 1.2. des Folgejahres festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung des § 8a Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) zum 01.01.2009 hat sich der Kostenausgleich für auswärtige grundlegend geändert.

Bis zum 31.12.2008 konnten Einrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung der Standortgemeinde aufgenommen waren und ein auswärtiges Kind betreuen, eigenständig auf die Wohnortgemeinde des auswärtigen Kindes zugehen und einen platzbezogenen Zuschuss einfordern.

Seit dem 01.01.2009 kann ein Kostenausgleich für auswärtige Kinder eingefordert werden, sofern die Einrichtung, in der das auswärtige Kind betreut wird, in die Bedarfsplanung der Standortgemeinde aufgenommen ist. Die Einrichtung geht diesbezüglich nicht mehr eigenständig auf die Wohnortgemeinde zu, sondern die Stadt Ludwigsburg fordert den interkommunalen Kostenausgleich von der Wohnortgemeinde ein. Da die Einrichtungen, in denen das auswärtige Kind betreut wird, in die Bedarfsplanung der Stadt Ludwigsburg aufgenommen sind, werden deren Betriebsausgaben (mindestens) gemäß §8 KiTaG durch die Stadt Ludwigsburg bezuschusst. Der interkommunale Kostenausgleich, den die Stadt Ludwigsburg bei den Wohnortgemeinden einfordert, verbleibt bei der Stadt.

Aufgrund der Änderung des Interkommunalen Kostenausgleichs zum 01.09.2009 können somit keine Vergleichszahlen aus dem Jahr 2008 herangezogen werden, um die finanziellen Auswirkungen abzuschätzen.

Zu erwartende Einnahmen:

Die Einnahmen der Stadt Ludwigsburg durch den Interkommunalen Kostenausgleich hängen von der Anzahl der auswärtigen Kinder ab, die in Ludwigsburg betreut werden, ihrem Alter und der jeweiligen Betreuungszeit.

Betrachtet man die auswärtigen Kinder, die im Zeitraum 01.01.2009 bis zum 31.08.2009 in Ludwigsburg betreut wurden, so betrifft dies 21 Kinder. Entsprechend ihrem Alter und der Betreuungszeit ist für den Zeitraum 01.01.2009 bis zum 31.08.2009 gegenüber den Wohnortgemeinden bereits ein Anspruch auf einen Interkommunalen Kostenausgleich in Höhe von ca. 30.000 € entstanden. Da nicht genau vorhergesehen werden kann, wie viele auswärtige Kinder bis Ende 2009 in Ludwigsburger Kindertageseinrichtungen betreut werden, können die Einnahmen für das Jahr 2009 noch nicht genau bestimmt werden.

Trifft man jedoch die Annahme, dass die bisher betreuten 21 auswärtigen Kinder in den Einrichtungen bis Dezember 2009 verbleiben und keine weiteren Kinder hinzukommen, so entsteht zum Ende des Jahres 2009 ein Anspruch in Höhe von ca. 40.000 € gegenüber den Wohnortgemeinden.

Zu erwartende Ausgaben:

Der Interkommunale Kostenausgleich, den andere Städte oder Gemeinden gegenüber der Stadt Ludwigsburg geltend machen können, ist nicht vorhersehbar, da der Stadt Ludwigsburg keine Informationen darüber vorliegen, wie viele Ludwigsburger Kinder in anderen Städten und Gemeinden betreut werden.

Anzunehmen ist jedoch, dass mehr Ludwigsburger Kinder in anderen Städten und Gemeinden betreut werden, als in Ludwigsburg auswärtige Kinder betreut werden. Dies ist insbesondere im Bereich der Kinder unter drei Jahren der Fall, da die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren das vorhandene Angebot in Ludwigsburg übersteigt.

Eine heute realistische Annahme für die zu erwartenden Ausgaben ist etwa das Doppelte der Einnahmen durch auswärtige Kinder, die in Ludwigsburg betreut werden. Bei geschätzten Einnahmen in Höhe von ca. 40.000 € könnte die Stadt Ludwigsburg somit mit Ausgaben in Höhe von ca. 80.000 € rechnen.

Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr, so dass die meisten Städte und Gemeinden, die einen Anspruch gegenüber der Stadt Ludwigsburg auf Interkommunalen Kostenausgleich für betreute Kinder mit Wohnsitz in Ludwigsburg erheben können, sich voraussichtlich Anfang bis Mitte 2010 an die Stadt Ludwigsburg wenden werden.

Durch die geschätzten Ein- und Ausgaben entsteht der Stadt Ludwigsburg durch den Interkommunalen Kostenausgleich somit eine geschätzte Haushaltsbelastung in Höhe von 40.000 €. Diese Kosten sind zum Haushalt 2010 bereits angemeldet.

Unterschriften:

Dr. Wolfgang Zoll

Wolfgang Fröhlich

Verteiler:

DI
DII
FB 20
Referat NSE